



Die generelle Bedeutung der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung ergibt sich daraus, daß die Beschuldigtenaussage in der Vernehmung grundsätzlich mündlich erfolgt. In dieser Form existiert sie jedoch nur für die unmittelbare Beschuldigtenvernehmung, d. h. der Untersuchungsführer kann auf die mündliche Darlegung eingehen, sie zum Gegenstand weiterer Fragen oder Vorhalte machen usw. Mit Abschluß der Beschuldigtenvernehmung sind rechtlich jedoch nur die Teile der Beschuldigtenaussage existent, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Protokoll, auch unter Verwendung von Aufzeichnungen des Beschuldigten aufgezeichnet worden sind. Jede weitere Verwendung der Beschuldigtenaussage im Ermittlungsverfahren kann nur auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen erfolgen.

Die Beschuldigtenaussagen sind in der Form der Protokolle der Beschuldigtenvernehmungen und bei Notwendigkeit auch der zusätzlichen Schallaufzeichnung zusammen mit allen anderen Beweismitteln Grundlage des abschließenden Ermittlungsergebnisses. Auf dieser Grundlage erfolgen die weiteren Maßnahmen des Strafverfahrens, insbesondere im Ergebnis der Prüfung des Vorliegens des hinreichenden Tatverdachts die Anklageerhebung durch den Staatsanwalt sowie die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens durch das Gericht. Die Dokumente der Beschuldigtenvernehmung können darüber hinaus gemäß § 224 (2) StPO unmittelbar zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme gemacht werden, beispielsweise um Widersprüche zu Informationen aus anderen Beweismitteln einer Lösung zuzuführen. Die Protokolle der Vernehmungen und die zusätzlichen Schallaufzeichnungen können demzufolge erhebliche Bedeutung in der Beweisaufnahme erlangen.

Konkrete Anforderungen an den Inhalt und die Qualität des Vernehmungsprotokolls enthalten die Festlegungen der § 106 (1) StPO sowie vor allem die Beweisrichtlinie des Obersten Gerichts.